

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung	
<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/003/2024	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
17.06.2024	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Hauptamt	Kathleen Keil
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>

<i>Beratungsfolge</i>
Gemeindevertretung Mölschow (<i>Entscheidung</i>)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow beschließt die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung.

Sachvortrag:

Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 und der neuen Wahlperiode 2024-2029 ist es ratsam die Hauptsatzung der Gemeinde Mölschow zu überarbeiten und anzupassen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Regelung für die zukünftige Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Nr. 5 und 6), Entscheidungsbefugnisse über Vergleiche bei Rechtsstreitigkeiten (§ 5 Abs. 3 Nr. 9) und Personalangelegenheiten (§ 5 Abs. 4) sowie die geänderten Aufwandsentschädigungen hinsichtlich der neu in Kraft gesetzten Entschädigungsverordnung vom 15. Mai 2024.

Zudem wurde in § 10 Abs. 2 - Öffentliche Bekanntmachungen - die zusätzliche Internetbekanntmachung nach den Vorschriften des BauGB über die Internetseite www.amtusedomnord.de mit aufgenommen.

Weiterhin sind die in den §§ 4, 5 und 7 genannten Eurobeträge als Nettobeträge ausgewiesen.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf:

In der Entschädigungsverordnung wurden die Höchstbeträge festgesetzt, die also nicht überschritten werden dürfen. Nach unten hin ist alles frei regelbar.

Die Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wurde von 1.000,00 € auf 1.200,00 € angehoben. Derzeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € gezahlt. Die Beträge für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung betragen weiterhin maximal 40,00 €/ Sitzung. Fraktionsvorsitzende können bis zu 60,00 €/ Sitzung erhalten.

Die Hauptsatzung tritt erst in Kraft, nachdem sie bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt wurde und diese zugestimmt oder in der Frist des § 5 Abs. 2 KV M-V nicht widersprochen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

<i>Es handelt sich um:</i>		<i>Auszahlungen/Einzahlungen sind:</i>	
Auszahlungen/Aufwendungen		planmäßig	
Einzahlungen/Erträge		unplanmäßig	
<i>Kostenübersicht:</i>		<i>bei unplanmäßig = Deckung über:</i>	
Gesamtkosten der Maßnahme:	00,00 €	Einsparungen	00,00 €
Teilkosten – Auftragssumme:	00,00 €	Mehreinnahmen	00,00 €

Bemerkungen:**Anlage/n**

1	Mölschow - HS (öffentlich)
---	----------------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Mölschow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 15.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, die keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend gemacht hat, nachfolgende Neufassung der **Hauptsatzung** erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die amtsangehörige Gemeinde Mölschow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: Gespalten, vorn in Blau ein silberner Anker, überhöht von drei goldenen Rapsblüten mit roten Butzen balkenweise; hinten in Silber ein halbes achtspeichiges blaues Rad am Spalt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

GEMEINDE MÖLSCHOW.

- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde Mölschow ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 2 Ortsteile

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Mölschow, Bannemin und Zecherin.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit aller Gemeindevertreter durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsamer Investitionen oder Investitionsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, zum Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung nach dem Bericht des Bürgermeisters aber vor der Abhandlung der Tagesordnungspunkte in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 45 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Darüber hinaus soll er die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt geben. Der Zweck der Nichtöffentlichkeit darf dabei nicht gefährdet werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Gemeindevertretung trifft Entscheidungen oberhalb den in § 4 Abs. 3 geregelten Wertgrenzen.

- (5) Die Gemeindevertretung trifft Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Freiberufliche Leistungen nach UVgO und Bauleistungen nach VOB, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, ab einer Wertgrenze von 30 000,01 € (Netto).

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, welcher gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt.

Zusammensetzung:

Bürgermeister sowie 4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, der Gemeinde zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
 - Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse der Gemeindevertretung
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 € (Netto) bis 5 000 € (Netto) sowie bei wiederkehrende Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € (Netto) bis 500 € (Netto) je Leistungsrate,
2. bei überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie bei überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto) sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto) je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto), bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden bis zu 10 000 € (Netto) sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 50 000 € (Netto),
4. über städtebauliche Verträge von 2 500 bis 10 000 €,

weitere Entscheidungen

5. über Verträge, Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen

- innerhalb einer Wertgrenze von 400 € (Netto) bis 1 000 € (Netto) pro Monat,
6. über die Erteilung des Zuschlags innerhalb einer Wertgrenze von 10 000,01 € (Netto) bis 30 000 € (Netto) bei Auftragswerten, die über dem jeweiligen Beschluss über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach § 5 Abs. 3 Nr. 5, sofern der Auftragswert über 5% liegt,
 7. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Entgelten nach § 44 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100 € (Netto) bis 1 000 € (Netto)
 8. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 1 000 € (Netto) bis 3 000 € (Netto). Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 9. über im Rechtsstreit entstehende Vergleiche, Risikogesamtkosten oder eines Streitwerts bis zu 5 000 € (Netto).
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 9a über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten.
 - (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne Abs. 3 und 4 zu unterrichten.
 - (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgender beratender Ausschuss wird neben dem Hauptausschuss gebildet:

Name:
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe

Aufgabengebiet:
Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Gewerbeentwicklung

Zusammensetzung:
5 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohner
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Usedom-Nord übertragen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann bei Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung, wobei die Anzahl der Mitglieder, Beginn und Ende der Ausschusstätigkeit

sowie die Aufgaben Inhalt des Beschlusses sind.

- (5) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe finden grundsätzlich öffentlich statt. § 4 (2) gilt entsprechend.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der in § 5 Abs. 3 geregelten Wertgrenzen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 400 € (Netto) pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2 500 € (Netto).
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

§ 8

Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 48 (2) KV M-V zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mindestens 10 % entsteht oder sich der ausgewiesene Fehlbetrag um mindestens 10 % erhöht
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von mindestens 5 % nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder die bereits bestehende Deckungslücke sich um mindestens 5 % erhöht.
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im Umfang von mindestens 10 % getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Auf Mehraufwendungen bzw. Mehrausgaben nach § 13 GemHVO-Doppik Gemeindehaushaltsverordnung finden diese Regelungen keine Anwendung.

Geringfügige unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen nach § 48 (3) Pkt. 1 KV M-V sind Beträge bis 10.000 Euro im Einzelfall oder Beträge, bei denen eine Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zu dieser Höhe gesichert ist.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1 200 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 €, die zweite Stellvertretung monatlich 120 €. Nach 6 Wochen Vertretung wegen Krankheit oder Urlaub des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.
- (5) Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (6) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 € im Monat.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (8) Vergütungen und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer

Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitz oder Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ der Homepage des Amtes Usedom-Nord und der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde www.amtusedomnord.de, öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereit gehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“ des Amtes Usedom-Nord und der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Mölschow verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung, Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, gegen Entrichtung der Portogebühr bezogen werden. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amtusedomnord.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form nach Absatz 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der

Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse können neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde erfolgen.

Sie befindet sich:

- in Mölschow, am Gemeindebüro Stadtweg 1
- in Mölschow, am Dorfplatz in der Trassenheider Straße/Ecke Am Brink
- in Zecherin, Dorfstraße 14
- in Bannemin, Dorfstraße 4

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 oder Abs. 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Internet oder im Bekanntmachungsblatt nicht möglich, so sind diese durch Aushang im Schaukasten nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Mölschow, den

Gerd-Günter Schulz
Bürgermeister